

Verordnungsblatt für die Stadtgemeinde Schwaz

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 30. März 2026

5.. Änderung der Abfallgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 25. März 2026, mit der die Abfallgebührenverordnung geändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

Die Abfallgebührenverordnung der Stadtgemeinde Schwaz VBI Nr. 7/2025, kundgemacht am 18.12.2025 wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.03.2026 wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lit f hat zu lauten

Für die Ablieferung folgender Abfälle am Recyclinghof Schwaz werden folgende Gebühren festgelegt, Gebührenschuldner dabei ist der Übergeber:

Sperrmüll	€ 0,40 pro kg
Autoreifen	ohne Felgen € 5,50 pro Stück, mit Felgen € 7,60 pro Stück
Bauschutt	€ 4,00 pro angefangene 100 l (Füllmenge einer Schubkarre), Kleinstmengen (max. ein 10-Liter-Kübel) kostenlos

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Victoria Weber, MSc.



Dieses Dokument wurde von Victoria Weber, MSc. elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.schwaz.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 30.03.2026